

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Ortsgemeinde Arzbach
AZ: 3 / 611 / 1
1 DS 16/ 0095
Sachbearbeiter: Herr Heinz

18.11.2021

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ältestenrat Arzbach	nicht öffentlich	
Ortsgemeinderat Arzbach	öffentlich	

Bauvoranfrage für ein Vorhaben in Arzbach, Am Schwimmbad Aufstellen eines Eventzeltes und 3 Container

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Eventzeltes und 3 Containern in der Straße 'Am Schwimmbad', Flur 1, Flurstück 75/4. Das Stretchzelt hat eine Grundfläche von 15,00 m x 21,00 m (315,00 m²) und eine maximale Höhe von 4,50 m. Die Seitenteile bestehen aus transparentem PVC-Wände. Das Zelt soll zwischen Mitte April und Mitte Oktober genutzt werden und ansonsten demontiert werden. Zusätzlich sollen 3 Container als Lager- und Servicefläche dauerhaft aufgestellt werden. Die komplette Bauvoranfrage der Antragsteller finden Sie in der Anlage.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich sodass sich die Zulässigkeit nach § 35 des BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Flurstück wird in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems als Campingplatzgelände dargestellt. Nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind dies Sondergebiete, die der Erholung dienen, insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplatzgebiete. In Campingplatzgebieten sind Campingplätze und Zeltplätze zulässig. Bei einem temporären Zelt-Bau handelt es sich um ein Vorhaben nach § 76 Landesbauordnung (LBauO) 'Fliegende Bauten'. Im Außenbereich können Sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem geplanten Vorhaben ist keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten, es widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht. Ebenso ist keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn nicht bis zum 22. Dezember 2021 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Arzbach stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines Eventzeltes und 3 Containern in der Straße 'Am Schwimmbad', Flur 1, Flurstück 75/4 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister